Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(23.9.1975) Drucksache 8/1526

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1526
23. 09. 75

Mitteilung des Senats

Vorfälle in der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen und in der Untersuchungshaftanstalt Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 25./26. September 1974 beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, der Bürgerschaft (Landtag) unverzüglich nach Beendigung der Verfahren Bericht zu erstatten über

a) das Ergebnis der Ermittlungen hinsichtlich der gegen die Leitung der Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen sowie Bedienstete des Justizvollzugsdienstes erhobenen Vorwürfe;

b) die zu ziehenden personellen Konsequenzen, insbesondere gegen die betroffenen Beamten des höheren sowie des gehobenen Dienstes."

Hierzu erstattet der Senat der Bürgerschaft folgenden Bericht über das bisherige Ergebnis der eingeleiteten Straf- und Ermittlungsverfahren:

Aufgrund der Vorfälle in der Strafanstalt Oslebshausen und der Untersuchungshaftanstalt Bremen wurden bisher

12 Strafverfahren und 7 Disziplinarverfahren

eingeleitet.

Von den Strafverfahren
ist ein Verfahren rechtskräftig abgeschlossen,
acht Verfahren wurden eingestellt,
drei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Von den Disziplinarverfahren
sind fünf Verfahren eingestellt,
ein Verfahren ist ausgesetzt,
ein Verfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst ist noch nicht abgeschlossen.

Bei der Staatsanwaltschaft laufen außerdem noch Ermittlungen wegen Tablettenhandels in der Strafanstalt Oslebshausen, die noch nicht zu konkreten Ergebnissen geführt haben.

Wegen der Fehlbestände auf den Kammern der Justizvollzugsanstalten wurde eine Inventur durchgeführt. Strafrechtliche Tatbestände oder disziplinarische Verfehlungen haben sich nicht ergeben.

Personelle Konsequenzen waren nur in einem Fall bisher erforderlich:

ein Beamter des Aufsichtsdienstes wurde bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.